Topographische Karte 1:25 000

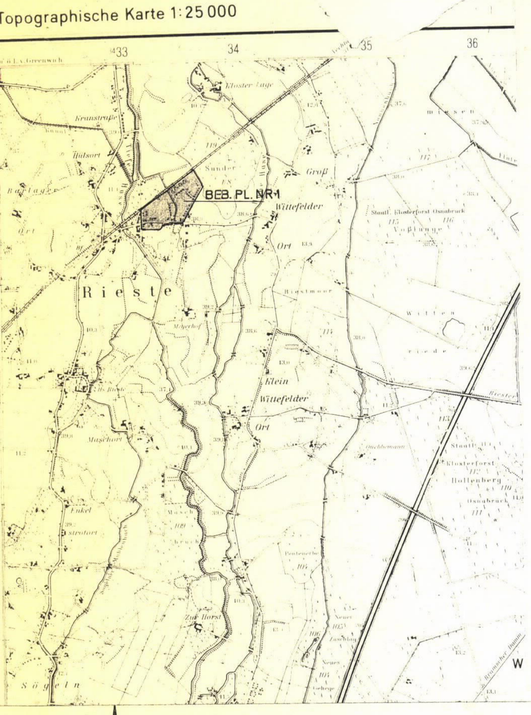


## ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- 0.2 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL — II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- (03) (15-16) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- △ — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSSWEG
- P — PARKPLATZ
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- B — BOLZPLATZ
- WASSERFLÄCHE (BACH)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICH. ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFELD, FREIZUHALTEN VON JEGLICHER NUTZUNG OBERHALB 0.80 METER VON STRASSENOBERKANTE
- 10 KV - FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPL.
- T — TRAFOSTATION
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE *ZUGUNSTEN DES UNTERH.-VERBANDES*

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.10.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 12.5. 1981

KATASTERAMT

Im Auftrage:

Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Rieste
Gemarkung Rieste
Flur 11, 12, 18/1, 21 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Rieste zur Vervielfältigung unter den am 11.10.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.Nr. 1981/78

gefertigt Osnabrück, den 11.12. 1978
Katasteramt
im Auftrage:

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256),* DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. III 213-1-3) UND DEM § 1 DER NDS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. NR. 39/1978, S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE RIESTE DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

*SOWIE DER NOVELLE ZUM BBAUG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949)

1. GEM. § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO SIND AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM 1 GESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT. DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

2. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0.50 METER GEMESSEN VON OBERKANTE ERSCHIESSENDER VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN.

2. DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT = SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARREN MIT AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES DARF NICHT HÖHER ALS 0.70 METER GEMESSEN AB OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DER OBEREN GESCHOSSDECKE LIEGEN.

3. DIE DÄCHER DER GEBÄUDE SIND ALS WALM- ODER SATTELDACH AUSZUFÜHREN, GARAGEN KÖNNEN FLACHDACH ERHALTEN.

4. DIE DACHNEIGUNG DER EINGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER MUSS 40-48° DIE DER ZWEIGESCHOSSIGEN HAUPTBAUKÖRPER 26 - 34° BETRAGEN.

# BEBAUUNGSPLAN NR. 1

## 4. ÄNDERUNG

GEMEINDE RIESTE LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE RIESTE HAT AM 24.4.1978 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 2.5.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

RIESTE, DEN 21.4.1981

1. STELLV. BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIRECTOR

EINE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 a BBAUG HAT STATTGEFUNDEN AM _____ BIS _____ VOM _____ *Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 26.1.1979 verzichtet.*

GEMEINDEDIRECTOR

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIRECTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN 27.5.1980 — LTD. BAUDIRECTOR

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 7.10.80 BIS 7.11.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 22.9.19 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

RIESTE, DEN 21.4.1981

GEMEINDEDIRECTOR

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 30.3.81 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE RIESTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

RIESTE, DEN 21.4.1981

1. STELLV. BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIRECTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 03. AUG. 1981 Az. 309.10-21102-~~xxx~~/ ohne Auflagen genehmigt worden. 59031

Oldenburg, den 03. AUG. 1981

Bez.-Reg. Weser-Ems,
Im Auftrage:

AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1981 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK INKRAFTGETRETEN.

RIESTE, DEN 1.10.1981

GEMEINDEDIRECTOR